

Übersichtsplan

Gemeinde Bergholz

Landkreis Vorpommern - Greifswald

Zusammenfassende Erklärung

zum

Bebauungsplan Nr. 3

" Sondergebiet Photovoltaikanlage "

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 (4) BAUGB

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Zielstellung des Bebauungsplanes bestand darin, die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Anlage zur Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, zu schaffen. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Das Plangebiet gehört verwaltungsseitig zur Gemeinde Bergholz im Landkreis Vorpommern Greifswald und befindet sich ca. 800 m südlich von Bergholz, 750 m östlich der Ortschaft Grimme (Brandenburg) sowie ca. 750 m nördlich von Menkin (Brandenburg). Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich war die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange (Umweltbericht)

Die im Bebauungsplan enthaltenden grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 3, der gleichzeitig auch Bestandteil der Begründung ist, dargestellt und begründet. In einem Fachbeitrag Artenschutz wurde dargelegt, ob bzw. inwieweit besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten vom Vorhaben betroffen sind. Die Vorhabenfläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Bergholz, im Landkreis Vorpommern Greifswald, südlich von Bergholz.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke Nr. 81/2, 81/1 und 82 der Flur 4 der Gemarkung Bergholz und hat eine Größe von ca. 49,8 ha.

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Diese befindet sich direkt südwestlich angrenzend an einen Kiessandtagebau.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden sich ein gesetzlich geschütztes Biotop sowie ein gesetzlich geschütztes Geotop.

Bei dem Geotop handelt es sich um einen Oszug im östlichen Randbereich des B-Plangebietes. Aktuell ist der Oszug vereinzelt mit Weißdorn und Holunder bewachsen, abschnittsweise sind Steinriegel/Lesesteinhaufen vorzufinden. Er wird ostseitig von einer Hybridpappelreihe begleitet. Von dem Geotop ist gemäß Festsetzung ein Mindestabstand von 5 m zur vorgesehenen PV-Bebauung einzuhalten. Die Abgrenzung des Geotops innerhalb des B-Plans geht dabei deutlich über die sich vor Ort markant von der umgebenden Ackernutzung absetzenden Vollform hinaus und umfasst daher auch die aktuell ackerbaulich genutzten Randbereiche des Osers.

Im Südwesten des Plangebietes liegt ein Teil des sich weiter nach Süden erstreckenden Nevenpfuhls. Das Biotop ist derzeit mit Schilfröhricht, Holunder

sowie Flatterbinse, Rohrkolben und Strauchweiden bestanden und momentan nicht Wasser führend. Von dem Biotop ist gemäß den Festsetzungen mit der vorgesehenen PV-Bebauung ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten. Innerhalb der durch die Baugrenze definierten überbauten Sondergebietsfläche befinden sich überdies keine geschützten Biotope. Eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung der beiden im Plangebiet liegenden Biotope/Geotope kann mit den großzügigen Umgrenzungen dieser Lebensräume und der hiervon ausgehend festgesetzten Mindestabstände von 5 bzw. 10 m zum Baufeld im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Folgende Gesichtspunkte zielen auf die weitestgehende Einschränkung des Eingriffs und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände:

- Es wird seither intensiv genutzte, strukturarme Ackerfläche beansprucht und im Sinne einer ökologischen Wertsteigerung zu Extensiv-Grünland umgewandelt.
- Die Vorhabenfläche befindet sich nicht in einem störungsarmen Freiraum, sondern in direkter Nachbarschaft zu einem Kiessandtagebau.
- Die technisch bedingte Freihaltung der Fläche von aufkommenden Gehölzen mittels einjähriger Mahd im Spätsommer führt zur Entwicklung eines insb. für Wiesenbrüter und Insekten attraktiven Biotops.

Dennoch generiert die geplante Realisierung der Planinhalte des B-Planes Nr. 3 einen kompensationspflichtigen Eingriff, der bilanziert und kompensiert werden muss. Nach landesmethodischem Ansatz ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 202.828 m² FÄQ.

Der geforderte landschaftspflegerische Ausgleich für die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe wird **innerhalb** des Plangebietes durch folgende Maßnahmen geschaffen:

- *Zur Kompensation des Eingriffs werden Randflächen innerhalb des Geltungsbereichs eingezäunt und unterliegen dann einer ungestörten Entwicklung von Acker zu einer artenreichen Staudenflur, die in das Mahd- bzw. Beweidungsregime zwischen und unter den Modulen integriert wird.*

Die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes generieren ein Kompensationsflächenäquivalent von 136.563 m² KFÄ. Das bestehende Defizit von 66.264 m² bis zur Vollkompensation wird auf Maßnahmenflächen außerhalb des Plangebietes realisiert bzw. erfolgt die Restkompensation durch Inanspruchnahme eines oder mehrerer Ökokonten.

Die möglichen Eingriffe in Natur und Landschaft lassen sich somit vollständig ausgleichen.

Mit den Kompensationsmaßnahmen werden Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich im Landschaftsraum naturnahe Lebensräume entwickeln können, die zur Aufwertung und Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes beitragen.

Nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf der Fläche selbst keine erhebliche Belastung. So erfährt der zuvor intensiv genutzte Ackerstandort eine Umwandlung zu einer artenreichen, landwirtschaftlich nicht genutzten Staudenflur, deren in der Regel mehrschürige Mahd oder extensiven Beweidung zur Freihaltung der Paneele vorgesehen ist. Insofern ist mit einer deutlichen Erhöhung der Wiesenbrüterdichte und des Artenspektrums (z.B. Feldlerche, Heidelerche, Feldschwirl, Wachtel, Goldammer, Grauammer) zu rechnen, zumal die Zerstörung von Gelegen durch Befahren / Begehen infolge der geringen Frequentierung der Fläche auf ein Minimum reduziert ist.

Im Ergebnis einer artenschutzfachlichen Prüfung sind Verbotstatbestände entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz nicht betroffen.

Aus technischer Sicht unterbricht die notwendige jährliche Flächenmäh zwischen und ggf. unter den Modulen das Fortschreiten der Sukzession. Die technisch bedingte Freihaltung der Modulunter- und Zwischenflächen von aufkommenden Gehölzen mittels voraussichtlicher 1-2-schüriger Jahresmäh führt zu einer Erhaltung bzw. Entwicklung eines für Insekten, Wiesenbrüter, jagende Fledermäuse gleichermaßen attraktiven Biotops.

Zum Schutz des sich einstellenden Artenspektrums an Boden- und Wiesenbrütern und zur Vermeidung des Eintritts von Verboten im Sinne von § 44BNatSchG wurden im Bebauungsplan Hinweise zum vorsorglichen Artenschutz hinsichtlich Bauarbeiten, PV-Betrieb und Rückbau PV-Anlage aufgenommen.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung

3.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Bürgerversammlung am 08.01.2020) wurden keine Anregungen vorgebracht.

3.2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 10.12.2019 sind Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen eingegangen, die in der Gemeindevertretung vom 29.07.2020 geprüft und größtenteils berücksichtigt wurden.

3.3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (26.08.2020- 29.09.2020) wurden durch Bürger keine Hinweise oder Anregungen geäußert.

3.4. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

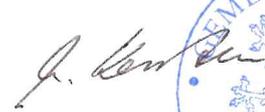
Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/TÖB und benachbarten Gemeinden mit Schreiben vom 05.08.2020 gingen Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ein, die in der Gemeindevertretung vom 14.10.2020 abgewogen und größtenteils berücksichtigt wurden.

4. Berücksichtigung der geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Ausbau der erneuerbaren Energien gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen Energiepolitik und hat überregionale Bedeutung. Ziel ist es, nahe der Ortslage Bergholz die Voraussetzungen zu schaffen, eine Ressourcen schonende Energieform, wie die Photovoltaik, natur- und landschaftsverträglich zu nutzen.

Die Errichtung der Solaranlage ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft und anderer Betroffener stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bergholz, den 01.08.2023


Bürgermeister 